

# Kollektive Durchsetzung von Verbraucherrechten – effektiv, sachgerecht und angemessen

Die Vorschläge der Deutschen Wirtschaft zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie

**.B.A.H**  
Bundesverband der  
Arzneimittel-Hersteller e.V.

 **BDI**  
Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.

 Bundesverband  
der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken · BVR

**bdew**  
Energie. Wasser. Leben.

**banker**verband

 **VÖB**  
die öffentlichen  
Banken

 **DIHK**  
Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag

 **Finanzgruppe**  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband

  
**GDV**  
DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

 **HDE**  
Handelsverband  
Deutschland

  
**MARKENVERBAND**

 **Verband der Privaten  
Bausparkassen e.V.**

**vdp** Die deutschen  
Pfandbriefbanken

**ZAW**  
Die Werbewirtschaft

## Europarechtlicher Ausgangspunkt

Die „Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher“ verpflichtet die Mitgliedstaaten erstmals zur Einführung nationaler und grenzüberschreitender Verbandsklagen, mit denen Ansprüche der Verbraucher bei einer Vielzahl von Verstößen gegen das Unionsrecht kollektiv durchgesetzt werden sollen. Sie umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Ziel des Kommissionsvorschlages ist es, die Durchsetzung von bestehenden Ansprüchen der Verbraucher durch Verbandsklageverfahren zu verbessern und die bisherigen Regelungen für Unterlassungsklagen bei Verstößen von Unternehmen gegen Verbraucherrecht weiter zu harmonisieren. Die Mitgliedstaaten sollen nach dem Richtlinienentwurf selbst entscheiden können, ob sie behördliche oder gerichtliche Verbandsklageverfahren vorsehen wollen. Ergänzend sollen alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, auch Abhilfeklagen einzuführen. Mit den neuen Abhilfeklagen sollen die klageberechtigten Verbände miteinander vergleichbare Ansprüche und andere Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern durchsetzen können, die diese aufgrund des Rechtsverstoßes gegen einen Unternehmer haben (z. B. Schadensersatzansprüche).

Die EU-Verbandsklagerichtlinie, die bis Ende 2022 in nationales Recht umzusetzen ist (anzuwenden ab 25.06.2023), lässt den EU-Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum bei der Umsetzung, weil sie tiefgreifende Einwirkungen auf nationales Zivilprozessrecht bewirkt.

Hierbei sind aus Sicht der Wirtschaft folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Ein Interessenausgleich, der nicht nur Verbraucherinteressen, sondern auch die Interessen der Unternehmen und das der Allgemeinheit an einer funktionsfähigen Justiz angemessen berücksichtigt
- systematische Einfügung in das bestehende Zivilprozessrecht
- Beachtung des kostenrechtlichen Unterliegensprinzips („loser-pays-Prinzip“), der prozessualen Waffengleichheit und der Verfahrensfairness
- Verhinderung von Rechtsmissbrauch
- Keine über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinausgehende Umsetzung
- Berücksichtigung internationaler Erfahrungen mit Sammelklagen

## Umsetzungsvorschlag der Deutschen Wirtschaft

14 Verbände der Deutschen Wirtschaft haben gemeinsam und branchenübergreifend Prof. Dr. Alexander Bruns, LL. M. (Duke University), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, beauftragt, ein Konzept für die Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie in deutsches Recht zu entwickeln, das diesen Anforderungen entspricht. Prof. Bruns ist ein ausgewiesener Experte für deutsches, europäisches und ausländisches Zivil- und Zivilverfahrensrecht und war damit für diese Aufgabe geradezu prädestiniert.

In seinem Gutachten hat Prof. Bruns sowohl die Erfahrungen mit dem US-Class-Action-System wie auch rechtsvergleichende Überlegungen aus Europa und aus dem ELI-UNIDROIT-Modell einfließen lassen.

Er hat sich auch mit bereits vorliegenden Umsetzungsvorschlägen befasst und diese auf den Prüfstand gestellt.

## Folgende Anforderungen muss die Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie erfüllen:

- Die bewährte Differenzierung zwischen Unterlassung, Feststellung und Abhilfeleistung ist beizubehalten. Die Musterfeststellungsklage bleibt bestehen.
- Wie bei der Musterfeststellungsklage wird die Klagebefugnis bei den neuen Sammelklagemöglichkeiten auf anerkannte Verbraucherverbände beschränkt.
- Verbraucher entscheiden sich durch ein bindendes Opt-in für die Beteiligung am Kollektivverfahren; sie werden nicht ohne ihr Wissen an einem Verfahren beteiligt
- Die verjährungshemmende Wirkung der Kollektivklage gilt nur für angemeldete Verbraucher.
- Die Anmeldung des Verbrauchers an der Kollektivklage schließt parallele und nachfolgende Individual- oder Sammelklagen aus.
- Das Verfahren folgt den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen.
- Die Prozesskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen, also entweder vom Unternehmen oder vom klagenden Verband, nicht aber vom Verbraucher.
- Erfolgshonorare sollten nur im engen Rahmen der bisherigen Regelungen zulässig sein. Die prozentuale Beteiligung des Anwalts an der erfolgreich eingeklagten Summe zu Lasten des Verbrauchers ist ausdrücklich auszuschließen.
- Die strengen Vorgaben der Richtlinie über die Prozessfinanzierung sind umzusetzen. Besondere finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der klagebefugten Verbände sind nicht erforderlich.
- Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren werden nicht (z. B. durch Streitwertobergrenzen) gedeckelt.

Die Deutsche Wirtschaft schlägt zur Umsetzung **neben** den bereits bestehenden Unterlassungsklagen und Musterfeststellungsklagen folgenden **Verfahrensablauf für Verbandsklagen auf Abhilfe** vor:

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sollte durch ein zweistufiges Verfahren erfolgen.

Im ersten Schritt ist eine kollektive Abhilfeklage vorgesehen, die der Klärung aller wesentlichen Fragen dient. Der klageberechtigte Verbraucherverband soll bei einem Verstoß gegen verbraucherschützende Vorschriften und einer Betroffenheit einer Vielzahl von Verbrauchern eine Kollektivklage beim Oberlandesgericht einreichen können. Ist die Abhilfeklage erfolgreich, wird das beklagte Unternehmen zur Errichtung eines Abhilfefonds verurteilt. Art und Umfang der Abhilfeleistung werden gerichtlich bestimmt.

In dem sich im zweiten Schritt anschließenden gerichtlichen Verteilungsverfahren können die repräsentierten Verbraucher ihre Ansprüche anmelden, diese werden von einem gerichtlich bestellten Sachwalter verteilt.

Im Einzelnen gilt für die Verfahren:

- Klagebefugt für die **Verbandsklage auf Abhilfe** sind Verbraucherverbände, die die Anforderungen entsprechend der Musterfeststellungsklage erfüllen.
- Ad-hoc gegründete Einrichtungen/Verbände sollen nicht klagebefugt sein.
- Die Klage ist zulässig, wenn eine Mindestzahl von Verbrauchern (500-1000) ihre Beteiligung an der Klage erklären und sich bindend in ein Klageregister eintragen (Opt-in).
- Die Beteiligung an der Kollektivklage entfaltet eine Sperrwirkung gegenüber individueller Rechtsverfolgung wegen desselben Ereignisses gegen dasselbe Unternehmen.
- Das Oberlandesgericht am Sitz des Unternehmens soll für die Abhilfeklage ausschließlich zuständig sein.
- Die Klageschrift muss zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen besondere Angaben zum Schadensereignis, die Gruppe der betroffenen Verbraucher, die Kausalität und die von den Gruppenmitgliedern erlittenen Beeinträchtigungen sowie die Art der Abhilfeleistung enthalten. Das Verfahren folgt den auch sonst üblichen zivilprozessualen Verfahrensgrundsätzen.
- Bei einer für den klagenden Verbraucherverband positiven Gerichtsentscheidung wird das unterliegende Unternehmen zur Errichtung eines Abhilfefonds verurteilt und eine Gesamtabhilfesumme bestimmt. Die Haftung des Unternehmens ist auf diese Summe bestimmt.
- Das Urteil im Abhilfeprozess wird rechtskräftig zwischen den Parteien (Verband und Unternehmen) und sollte auch für und gegen alle wirksam angemeldeten Verbraucher verbindlich wirken.
- Die Verteilung der Abhilfeleistung sollte in einem **gerichtlichen Verteilungsverfahren** erfolgen, das sich am Vorbild des seerechtlichen Verteilungsverfahrens orientiert, welches in der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung (SVertO) geregelt ist.
- Verfahrensbeteiligte des Verteilungsverfahrens sind die wirksam zur Verbandsklage angemeldeten Verbraucher und das Unternehmen, nicht aber der Verband, der das Urteil erstritten hat – dessen Anspruch auf Errichtung des Abhilfefonds ist mit der Einzahlung der Gesamtsumme erfüllt.
- Das Gericht bestellt einen Sachwalter, der den Abhilfefonds zu verwalten und zu verteilen hat und der unter der Aufsicht des Gerichts steht.
- Die Verbraucher melden ihre Ansprüche unter Angabe des Grundes und des Betrags und mit urkundlichen Beweismitteln zur Eintragung in einer Tabelle an.
- Die Ansprüche werden in einem Prüfungstermin erörtert. Ein angemeldeter Anspruch gilt als festgestellt, wenn weder der Sachwalter noch ein verfahrensbeteiligter Verbraucher Widerspruch erhebt. Die Verbraucher nehmen an der Verteilung mit ihren angemeldeten Ansprüchen nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Ansprüche teil.
- Ein nach Abschluss des Verfahrens verbleibender Überschuss wird an das Unternehmen zurückbezahlt. Die Zahlungen an die Verbraucher erfolgen auf Anordnung durch das Verteilungsgericht durch die Gerichtskasse. Für ungeklärte Ansprüche sind Rückstellungen zu bilden.
- Die Kosten des Abhilfeverteilungsverfahrens sind durch das Unternehmen zu tragen.
- Die Möglichkeit für einen außergerichtlichen Vergleich auf der Grundlage eines Opt-In der Verbraucher und mit Genehmigung durch das OLG sollte vorgesehen werden. Auch der Vergleich kann ein gerichtliches Abhilfeverteilungsverfahren vorsehen, kann aber auch ein abweichendes Verteilungsverfahren vereinbaren.

Oktober 2021

## Ansprechpartner bei den Verbänden

### **Bundesverband der Arzneimittelhersteller e. V. (BAH)**

Andrea Schmitz  
Leiterin Abteilung Recht  
Ubierstraße 71 – 73  
53173 Bonn

Telefon: 0228 95745-33  
E-Mail: [schmitz@bah-bonn.de](mailto:schmitz@bah-bonn.de)  
Internet: [www.bah-bonn.de](http://www.bah-bonn.de)

### **Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR)**

Arndt Kalkbrenner  
Abteilung Recht  
Schellingstrasse 4  
10785 Berlin

Telefon: 030 2021-2315  
E-Mail: [a.kalkbrenner@bvr.de](mailto:a.kalkbrenner@bvr.de)  
Internet: [www.bvr.de](http://www.bvr.de)

### **Bundesverband Deutscher Banken e. V.**

Julia Thomas  
Abteilungsleiterin Recht  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 1663-3110  
E-Mail: [julia.thomas@bdb.de](mailto:julia.thomas@bdb.de)  
Internet: [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de)

### **Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)**

Prof. Dr. Stephan Wernicke  
Chefjustiziar  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Telefon: 030 20308-2700  
E-Mail: [wernicke.stephan@dihk.de](mailto:wernicke.stephan@dihk.de)  
Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

### **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)**

Karen Bartel  
Leiterin Recht / Compliance / Verbraucherschutz  
Wilhelmstrasse 43 / 43 G  
10117 Berlin

Telefon: 030 2020-5260  
E-Mail: [k.bartel@gdv.de](mailto:k.bartel@gdv.de)  
Internet: [www.gdv.de](http://www.gdv.de)

### **BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)**

Niels Lau, Chefjustiziar, Abteilungsleiter Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Telefon: 030 2028-1401  
E-Mail: [n.lau@bdi.eu](mailto:n.lau@bdi.eu)  
Internet: [www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

### **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)**

Annett Heublein  
Fachgebietsleiterin Haftungs- und Wettbewerbsrecht, Abteilung Recht  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

Telefon: 030 300199-1521  
E-Mail: [Annett.Heublein@bdew.de](mailto:Annett.Heublein@bdew.de)  
Internet: [www.bdew.de](http://www.bdew.de)

### **Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB)**

Dr. Hagen Christmann  
Chefsyndikus, Direktor, Bereichsleiter  
Recht und Steuern  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Telefon: 030 8192-290  
E-Mail: [hagen.christmann@voeb.de](mailto:hagen.christmann@voeb.de)  
Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)

### **Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV)**

Hartmut Frings  
Abteilungsleiter  
Abteilung Recht, Steuern und Verbraucherpolitik  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

Telefon: 030 20225-5370  
E-Mail: [hartmut.frings@dsgv.de](mailto:hartmut.frings@dsgv.de)  
Internet: [www.dsgv.de](http://www.dsgv.de)

### **Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)**

Dr. Peter Schröder  
Bereichsleiter Recht und Verbraucherpolitik  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon: 030 726250-46  
E-Mail: [schroeder@hde.de](mailto:schroeder@hde.de)  
Internet: [www.hde.de](http://www.hde.de)

**Markenverband e. V.**

Dr. Julia Hentsch  
Leiterin Recht/Verbraucherpolitik  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin

Telefon: 030 206168-40  
E-Mail: [j.hentsch@markenverband.de](mailto:j.hentsch@markenverband.de)  
Internet: [www.markenverband.de](http://www.markenverband.de)

**Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V. (vdp)**

Ruth Stefanie Breuer  
Managerin Deckungswerte  
Georgenstraße 21  
10117 Berlin

Telefon: 030 20915-100  
E-Mail: [breuer@pfandbrief.de](mailto:breuer@pfandbrief.de)  
Internet: [www.pfandbrief.de](http://www.pfandbrief.de)

**Verband der Privaten Bausparkassen e. V. (VdPB)**

Agnes Freise  
Recht und Steuern  
Klingelhöferstraße 4  
10785 Berlin

Telefon: 030 5900-91500  
E-Mail: [freise@vdpb.de](mailto:freise@vdpb.de)  
Internet: [www.bausparkassen.de](http://www.bausparkassen.de)

**Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e. V. (ZAW)**

Katja Heintschel von Heinegg  
Geschäftsführerin  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon: 030 5900-99713  
E-Mail: [heinegg@zaw.de](mailto:heinegg@zaw.de)  
Internet: [www.zaw.de](http://www.zaw.de)